

Frankfurt am Main, 01. September 1999

Keine Veränderung des Basiszinssatzes zum 1. September 1999

Gemäß § 1 Abs. 1 Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz ist die Deutsche Bundesbank verpflichtet, bei Veränderungen den aktuellen Stand des Diskontsatz-Nachfolgesatzes "Basiszinssatz" im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Da sich die Bezugsgröße für Veränderungen des Basiszinssatzes, nämlich der Satz der längerfristigen Refinanzierungsgeschäfte der Europäischen Zentralbank (LRG-Satz; maßgeblich ist der marginale Zuteilungssatz), vom April bis zum August dieses Jahres nur von 2,53 % auf 2,65 % erhöht hat, wurde der im Gesetz genannte Schwellenwert von mindestens 0,5 Prozentpunkten nicht überschritten und der Basiszinssatz bleibt unverändert beim Stand vom 1. Mai von 1,95 %.